

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 10. August 2018  
GZ. BMF-310205/0088-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1013/J vom 11. Juni 2018 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Am 18. Mai 2018 wurde mit den Ländern Einigung darüber erzielt, dass für das Jahr 2018 der Bund den Ländern die durch die Abschaffung des Pflegeregresses entstehenden Einnahmehausfälle, die entsprechenden Kosten für Menschen mit Behinderung und den Entfall der Selbstzahler gemäß Endabrechnung der tatsächlichen Kosten pro Bundesland abgilt, wobei von einem Höchstbetrag von 340 Millionen Euro ausgegangen wird. Gemäß § 330b ASVG wurden bereits 100 Millionen Euro an die Länder überwiesen.

Zu 2.:

Dies wird sich aus der Endabrechnung der Länder für 2018 ergeben.

Zu 3.:

Die Daten wurden auf Basis eines vom Bund erstellten und mit den Ländern abgestimmten Fragebogens von den Ländern einheitlich übermittelt.

Zu 3.a. und b.:

Gemäß § 330a ASVG gilt das Verbot des Pflegeregresses für Personen in stationären Einrichtungen.

Zu 4.:

Es erfolgte eine Prüfung anhand der Entwicklung 2015 bis 2018.

Zu 5.:

Die Abgeltung an die Länder wird in haushaltsrechtlich geeigneter Form sichergestellt werden.

Zu 6.:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass dem Bundesminister für Finanzen als Organ der Vollziehung keine Möglichkeiten zustehen, legislatives Handeln des Parlaments zu unterbinden. Es darf diesbezüglich auf das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Gewaltentrennung verwiesen werden.

[Zur Info: Verbot des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) wurde durch Abänderungsantrag des Nationalrates beschlossen und war in der Regierungsvorlage zum Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG nicht enthalten.]

Zu 7.:

Der Finanzprokurator sind seit Abschaffung des Pflegeregresses keine Klagen aus diesem Titel zugestellt worden.

Zu 8. und 9.:

Nein.

Zu 10. und 11.:

Gemäß § 24 des Finanzausgleiches 2017 (FAG 2017) gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales eine Finanzausweisung in Höhe von

300 Millionen Euro jährlich; da dieser Betrag zu Lasten des Anteils der Gemeinde Wien an der Finanzausgleichung gemäß § 25 FAG 2017 um sechs Millionen Euro erhöht wird, beträgt die Finanzausgleichung letztlich 306 Millionen Euro p.a.

Mit dieser Finanzausgleichung wird berücksichtigt, dass der Aufwand der Gebietskörperschaften für die genannten Aufgabenbereiche durch die demografische Entwicklung, aber auch die Fortschritte der Medizin überproportional gestiegen ist; mit diesen zusätzlichen Mitteln soll es den Ländern und Gemeinden ermöglicht werden, trotz dieser zusätzlichen Belastungen ihre Haushaltsführung nachhaltig zu gestalten.

Da das FAG 2017 den Finanzausgleich 2017 bis Ende des Jahres 2021 regelt, ist auch die Bestimmung über diese Finanzausgleichung – wie aber auch alle anderen Regelungen – bis Ende 2021 befristet.

Von der Finanzausgleichung erhalten die Länder rund 193,1 Millionen Euro und die Gemeinden rund 112,9 Millionen Euro jährlich.

- .) Aus dem Anteil der Gemeinden werden vorweg 60 Millionen Euro jährlich für einen Strukturfonds bereitgestellt, der auf die Gemeinden nach den Kriterien Einwohnerentwicklung, Abhängigenquote (Anteil der Einwohner unter 15 und über 64 Jahre) und Finanzkraft verteilt wird. Die Finanzkraft der Gemeinde wird als Einnahmen aus Grundsteuer und Kommunalsteuer definiert.
- .) Die Anteile der Länder und die über den Strukturfonds hinausgehenden Anteile der Gemeinden werden nach einem im FAG 2017 geregelten fixen länderweisen Schlüssel, innerhalb dieser Ländertöpfe die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt.

Aufgrund dieser Kriterien ergeben sich folgende länderweisen Anteile der Länder und Gemeinden an der Finanzausgleichung gemäß § 24 FAG 2018 (in Millionen Euro):

**Anteile im Jahr 2017:**

	<b>Länder</b>	<b>Gemeinden</b>		<b>Summe Gemeinden</b>	<b>Länder+Gemeinden</b>
		Strukturfonds	Z 2		
Burgenland	<b>4,7</b>	5,6	1,4	<b>7,0</b>	<b>11,7</b>
Kärnten	<b>9,0</b>	8,4	3,2	<b>11,6</b>	<b>20,6</b>
Niederösterreich	<b>34,2</b>	17,2	8,8	<b>26,0</b>	<b>60,2</b>
Oberösterreich	<b>43,3</b>	8,1	8,5	<b>16,6</b>	<b>59,9</b>
Salzburg	<b>8,7</b>	1,1	3,5	<b>4,6</b>	<b>13,3</b>
Steiermark	<b>26,6</b>	16,4	6,7	<b>23,1</b>	<b>49,7</b>
Tirol	<b>31,9</b>	2,8	4,4	<b>7,1</b>	<b>39,0</b>
Vorarlberg	<b>6,1</b>	0,4	2,5	<b>2,9</b>	<b>9,0</b>
Wien	<b>28,7</b>	0,0	13,9	<b>13,9</b>	<b>42,7</b>
Summe	<b>193,1</b>	60,0	52,9	<b>112,9</b>	<b>306,0</b>

**Anteile im Jahr 2018:**

	<b>Länder</b>	<b>Gemeinden</b>		<b>Summe Gemeinden</b>	<b>Länder+Gemeinden</b>
		Strukturfonds	Z 2		
Burgenland	<b>4,7</b>	6,0	1,4	<b>7,4</b>	<b>12,1</b>
Kärnten	<b>9,0</b>	8,7	3,2	<b>11,9</b>	<b>20,9</b>
Niederösterreich	<b>34,2</b>	16,7	8,8	<b>25,5</b>	<b>59,6</b>
Oberösterreich	<b>43,3</b>	7,6	8,5	<b>16,1</b>	<b>59,4</b>
Salzburg	<b>8,7</b>	1,1	3,5	<b>4,6</b>	<b>13,3</b>
Steiermark	<b>26,6</b>	16,8	6,7	<b>23,5</b>	<b>50,1</b>
Tirol	<b>31,9</b>	2,7	4,4	<b>7,1</b>	<b>39,0</b>
Vorarlberg	<b>6,1</b>	0,4	2,5	<b>2,8</b>	<b>8,9</b>
Wien	<b>28,7</b>	0,0	13,9	<b>13,9</b>	<b>42,7</b>
Summe	<b>193,1</b>	60,0	52,9	<b>112,9</b>	<b>306,0</b>

Auch wenn die Finanzaufweisung im Zusammenhang mit dem gestiegenen Aufwand der Gebietskörperschaften in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales steht, gibt es rechtlich keine Zweckbindung dieser Mittel, sodass sich die Frage, welche Leistungen damit von den Ländern und Gemeinden konkret finanziert werden, nicht stellt.

Zwischen der Finanzaufweisung „zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales“ und den finanziellen Auswirkungen der Abschaffung des Pflegeregresses besteht insofern ein rechtspolitischer Zusammenhang, als beide Themen – auch – den Bereich der Pflege betreffen. Rechtlich gibt es aber keinen derartigen Zusammenhang, die Finanzaufweisung iHv. 306 Millionen Euro kann nicht auf einen gesonderten bundesgesetzlich geregelten Transfer des Bundes an die Länder und Gemeinden anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses angerechnet werden.

Zu 12.:

Nein.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)

